

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schmotzer Hacktechnik GmbH & Co. KG

Stand: 10.07.2014_3

1. Geltung der AEB, Zustandekommen des Auftrages, Leistungsänderung:

(1) Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle zwischen der Schmotzer Hacktechnik GmbH & Co. KG (Auftraggeber) und dem Auftragnehmer bestehenden Geschäfts- und Vertragsbeziehungen.

(2) Vertragsgrundlage sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) erkennt der Auftraggeber (AG) nur an, wenn der AG ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des AN die Lieferung bzw. Leistung annimmt oder zahlt.

(3) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

(4) Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(5) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

(6) Der AN ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum anzunehmen. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen 5 Werktagen seit Zugang widerspricht.

(7) Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Preise:

(1) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich Festpreise und gelten frei Haus, falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen und schriftlich festgelegt wurde. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen.

(2) Kostenvoranschläge sind verbindlich. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.

3. Lieferfristen, Liefertermine:

(1) Die in der Bestellung aufgeführten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Insbesondere ist der Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung ausgeschlossen. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der Eingang der Ware am in der Bestellung genannten Empfangsort.

(2) Treten Umstände auf oder erkennt der AN Umstände, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine bzw. Lieferfristen nicht eingehalten werden können, hat der AN unverzüglich den AG über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung zu informieren.

(3) Im Falle des Lieferverzuges ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, maximal jedoch 5%. Der AG ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der AG verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem AN zu erklären.

Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

(4) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung.

(5) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der AG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt und sie sind dem AG zumutbar. Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin sind nur dann zulässig, wenn der AG ausdrücklich zugestimmt hat. Bei Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin beginnt die Zahlungsfrist erst am Tage des ursprünglich vereinbarten Liefertermins.

(6) Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des AN während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrags ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein, wird gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt oder wird die Durchführung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so ist der AG berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Der AG ist zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für den AG ohne Interesse ist.

4. Versand:

Die im Auftrag angegebenen Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen mit Angabe unsere Bestell-Nummer mit Bestellposition und Teilenummer.

5. Leistungen:

(1) Die Lieferungen und Leistungen des AN sind nach dem Stand der Technik zu erbringen. Sie müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien der Europäischen Parlamentes/Rates und auch den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachverbände (z.B. DIN, VDE, ZWEI, VDI, ElektroV, usw.) entsprechen.

(2) Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Diese Tests gelten nicht als Abnahme. Sofern in der Bestellung entsprechend vorgesehen, gelten ergänzend die dort aufgeführten Werksnormen. Die Unterlagen über Werksnormen werden dem AN auf dessen Verlangen zur Verfügung gestellt.

(3) Der AN gewährleistet die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen.

(4) Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung wird der AN dem AG unverzüglich mitteilen.

(5) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift obliegt allein dem AN. Lieferungen müssen den Umweltschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, entsprechen. Schriftliche Entsorgungshinweise etc. müssen mitgeliefert werden, wenn Umweltschutzbestimmungen eine besondere Entsorgung vorschreiben.

(6) Der AN stellt für den Fall der Feststellung eines Mangels eine Chargenrückverfolgung durch Kennzeichnung und Archivierung in der Beschaffung/Produktion/Lieferkette sicher.

(7) Der AN hat den AG über den jeweils geltenden Änderungsstand zu informieren, wenn dieser von der Bestellung abweicht oder in der Bestellung nicht eindeutig definiert ist.

(8) Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, es sei denn, der AN weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt für Mengenabweichungen entsprechend.

6. Zahlung, Abtretung:

(1) Der AG zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem AN getroffen wurde, innerhalb von 20 Werktagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware.

(2) Dem AG stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu.

(3) Der AG ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des AN abzutreten. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

7. Gewährleistung:

(1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, vom AN nach Wahl des AG Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Die Gewährleistung bezieht sich auch in vollem Umfange auf Teile von Unterlieferanten des AN.

(3) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang (erfolgter Ablieferung bzw. Abnahme). Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

(4) Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzteillieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei Nachlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

(5) Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

8. Produkthaftung/ Versicherungsschutz:

(1) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der AN hat dem AG auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

9. Wareneingangsprüfung:

Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Dies erfolgt nach dem „Skip-Lot“ Prinzip. Mängel werden vom AG umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Schutzrechte Dritter, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen:

(1) Der AN gewährleistet, dass durch seine Lieferung/Leistung und ihre Verwertung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Soweit die vom AN ausgeführte Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der AN den AG von Ansprüchen der Rechtsinhaber frei, sofern er diese zu vertreten hat.

(2) Ist die Verwertung der Lieferung durch den AG durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

11. Fertigungsmittel und Geheimhaltung:

(1) An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem AN überlassenen Unterlagen wie Muster, Zeichnungen und Modelle behält sich der AG seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Gleiches gilt für Werkzeuge sowie sonstige Hilfs- und Fertigungsmittel, die der AG dem AN übergibt oder beistellt oder die der AN im Auftrag des AG anfertigt. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden nach schriftlicher Freigabe des AG im Namen und für Rechnung des AG vorgenommen.

(2) Unterlagen sind unverzüglich an den AG zurückzugeben, soweit der AN nicht innerhalb der in § 1 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den AG unaufgefordert zurückzugeben.

(3) Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der an den AG zu liefernden Produkte einzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten zu warten und Instand zu halten. Störfälle muss er dem AG unverzüglich anzeigen.

(4) Der AN ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, gegenwärtig und zukünftig geheim zu halten. Darüber hinaus gilt die optional geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Diese Verpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(5) Unterlieferanten des AN sind entsprechend zu verpflichten.

12. Ersatzteilbeschaffungspflicht:

Der AN verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteilbestellungen noch mindestens 10 Jahre nach der letzten Lieferung auszuführen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vom AG bestimmte Ort der Übergabe bzw. Abnahme. Gerichtsstand ist Osnabrück. Der AG ist berechtigt, Ansprüche auch bei dem für den jeweiligen Erfüllungsort zuständigen Gericht geltend zu machen.

14. Anzuwendendes Recht:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15. Schriftform, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags – einschließlich dieses Schriftformerfordernisses – bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Schmotzer Hacktechnik GmbH & Co. KG
Rothenburger Straße 45
D – 91438 Bad Windsheim
Kommanditgesellschaft, Sitz: Bad Windsheim, Registergericht Fürth/Bayern HRA 11210.
Persönlich haftende Gesellschafterin: SH Beteiligungs-GmbH, Sitz: Hasbergen,
Registergericht Osnabrück HRB 212905 – Geschäftsführer: Dr. Rainer Resch
USt-ID-Nummer: DE320963600